

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
-Örtliche Träger der Sozialhilfe-

Der Verwaltungsausschuss
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich Recht und Koordination

im Lande Hessen

nachrichtlich:
Stationäre Einrichtungen
nach den §§ 67 ff. SGB XII
in Hessen

Datum 20. Januar 2014
Auskunft Frau Spohr
Telefon 0561-1004 2875
Telefax 0561-1004 1875
E-Mail ramona.spohr@lwv-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.0.00-250.8.1.0
250.8.5.1

Rundschreiben 201 Nr. 1/2014

Änderung der sachlichen Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII bei der Inanspruchnahme stationärer Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII ab 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 46 b Abs. 1 SGB XII regelt, dass die für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII zuständigen Träger durch Landesrecht bestimmt werden, soweit sich nach Abs. 3 nichts Abweichendes ergibt. In Hessen sind dies die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit Ausnahme bei folgenden Leistungen, für die der LWV Hessen gemäß § 2 Abs. 3 HAG/SGB XII gleichzeitig Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist:

- Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6 SGB XII, die in stationären Einrichtungen erbracht werden,
- Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Kapitel 7 SGB XII, die in stationären Einrichtungen für Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres erbracht werden.

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Kapitel 8 SGB XII ist an dieser Stelle nicht genannt. Bisher war der LWV Hessen bei der Erbringung stationärer Leistungen nach dem Kapitel 8 SGB XII aufgrund § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig auch Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln (also auch nach Kapitel 4 SGB XII) zu erbringen sind.

Nach § 46 b Abs. 3 Satz 1 SGB XII ist aber Kapitel 12 SGB XII (Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe) bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht anzuwenden, sofern sich aus den Sätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. In den Sätzen 2 und 3 wird § 98 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 SGB XII des Kapitels 12 SGB XII in Bezug auf Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII (weiter) für anwendbar erklärt.

Nicht für anwendbar erklärt wurde § 97 Abs. 4 SGB XII, so dass die sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen für die stationären Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten eben nicht mehr die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII umfasst.

Vor diesem Hintergrund sind ab **01.01.2014** Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für stationär im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII betreute Leistungsberechtigte nicht mehr als Delegationsaufwand durch den LWV Hessen erstattungsfähig. Sie sind von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in eigener sachlicher Zuständigkeit zu erbringen und können gegenüber dem Bund zur Erstattung gemäß § 46 a SGB XII angemeldet werden. Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII sind von den Leistungsberechtigten zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung einzusetzen und führen somit zu einer Minderung der Sozialhilfeeinrichtungen des LWV Hessen im Einzelfall.

In der Vergangenheit waren bereits Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII bei der Bewilligung ambulanter Leistungen der Hilfe zur Sesshaftmachung für den Personenkreis der sogenannten Nichtsesshaften in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 HAG/SGB XII von der sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen ausgenommen, weil dort § 8 Nr. 2 SGB XII ausdrücklich nicht erwähnt ist. Davon betroffen bleibt das Betreute Wohnen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose nach der gleichnamigen Vereinbarung (s. b. Rundschreiben 20 Nr.1/1998) und die ambulante Hilfe zur Sesshaftmachung nach Ziffer 5.4 der „Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen“ (s. b. Rundschreiben 20 Nr. 9/1991).

Das Rundschreiben 20 Nr.9/2006 vom 15.12.2006 - 011.3.01-204.14 und 200.25 - tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Wir bitten um Beachtung und weitere Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle -

sowie alle Mitgliedsverbände

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Rost
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Abteilung IV-Soziales-
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden